

Baubeschreibung

zur

Bankettregulierung im Bereich
der Autobahnmeisterei Wittstock

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nordost

Außenstelle Güstrow

Krakower Chaussee 2A

18273 Güstrow / OT Klueß

Inhalt

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung.....	4
1.1. Auszuführende Leistungen	4
1.2. Ausgeführte Vorarbeiten	5
1.3. Ausgeführte Leistungen	5
1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten.....	5
1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote	5
2. Angaben zur Baustelle.....	6
2.1. Lage der Baustelle	6
2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege	6
2.3. Zugänge, Zufahrten.....	6
2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	6
2.5. Lager- und Arbeitsplätze	6
2.6. Gewässer.....	7
2.7. Baugrundverhältnisse	7
2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser.....	7
2.7.2. Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau).....	7
2.7.3. Güte des Oberbodens (Landschaftsbau).....	7
2.7.4. Schadstoffbelastung.....	7
2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	8
2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte	8
2.10. Anlagen im Baubereich	9
2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich	10
3. Angaben zur Ausführung	10
3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung	10
3.1.1. Verkehrssicherung.....	10
3.1.2. Verkehrsführung.....	11
3.2. Bauablauf	12
3.3. Wasserhaltung	13
3.4. Baubehelfe	13
3.5. Stoffe, Bauteile.....	13
3.5.1. Straßenbau	14
3.5.2. Brückenbau	14
3.6. Abfälle	14
3.6.1. Allgemeines	14

3.6.2.	Probenahme und Abfalldeklaration	15
3.6.3.	Nicht gefährliche Abfälle	15
3.6.4.	Gefährliche Abfälle	16
3.6.5.	Entsorgungskonzept	16
3.6.6.	Bodenlogistikkonzept	17
3.7.	Winterbau / Schlechtwetterperioden	17
3.8.	Beweissicherung / Zustandsfeststellung	17
3.9.	Sicherungsmaßnahmen	17
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau)	18
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	18
3.11.1.	Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten	18
3.11.2.	Vermessungsleistung	18
3.11.3.	Aufmaßverfahren und Abrechnung	18
3.12.	Prüfungen und Nachweise	19
3.12.1.	Erstprüfungen / Eignungsnachweis	19
3.12.2.	Eigenüberwachungsprüfungen	19
3.12.3.	Kontrollprüfungen	19
3.13.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)	19
4.	Ausführungsunterlagen	19
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen	19
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen	20
4.3.	Elektronisches Planmanagementsystem	20
5.	Anzuwendende technische Regelwerke	20
5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	20
5.2.	Ergänzungen zu den Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	21
5.2.1.	Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13	21
5.2.2.	Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07	21
5.2.3.	Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13	21
5.3.	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke	21
5.4.	Anlagen / Formblätter	22
5.4.1.	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle	22
5.4.2.	Nachweis der Entsorgung gefährlicher Abfälle	22
5.4.3.	Länderspezifische Regelungen Abfallrecht	22
5.4.4.	Beschreibung von Homogenbereichen	22

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistungen

Die vorliegende Ausschreibung umfasst Bankettarbeiten im Bereich der Autobahnmeisterei (AM) Wittstock. Es handelt sich um einzelne nicht zusammenhängende Bereiche. Die genaue Lage der einzelnen Bereiche sind Anlage 1 zu entnehmen.

Die nachstehend aufgeführten Angaben dienen zur genauen Spezifizierung des Bauvorhabens und seiner Durchführung. Der Bieter hat trotzdem die Pflicht der genauen Prüfung aller maßgebenden Verhältnisse bezüglich des Bauvorhabens und der Ausführung seiner Bauleistungen.

Das vorliegende Leistungsverzeichnis umfasst die Bankettschälarbeiten sowie dazugehörige Leistungen, die in diesem Zusammenhang anfallen (wie z.B. Verkehrssicherungen etc.). Die Baustellenbereiche sind nach Beendigung der Arbeiten und vor Verkehrsfreigabe in geeigneter Weise von jeglichen Rückständen zu reinigen. Diese Aufwendungen sind in den Einheitspreis der betreffenden Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Folgende Leistungen sind im Wesentlichen auszuführen:

Die in Anlage 1 aufgeführten Bankettbereiche sind so zu schälen, dass die neu hergestellte Bankettoberkante 3 cm unterhalb der angrenzenden Fahrbahnoberkante (beinhaltet auch die Bordanlage) liegt. Abweichungen dürfen nicht mehr als ± 1 cm betragen. Im Wesentlichen sind die Arbeiten am rechten Fahrbahnrand auszuführen. Im Bereich der Anschlussstelle Meyenburg ist das Bankett beidseitig zu schälen.

In Bereichen, in denen die Fahrbahn über das Bankett entwässert, ist dessen Quergefälle in einer Neigung von 12 % herzustellen. Entwässert die Fahrbahn nicht über das Bankett, ist das Bankett mit einer Querneigung von 6 % auszuführen.

Am Ende der profilierten Fläche darf keine Materialwulst verbleiben. Es ist ein glatter und ebener Übergang zur angrenzenden Entwässerungseinrichtung (z. B. Graben oder Mulde) herzustellen. Sofern im Übergangsbereich zur angrenzenden Entwässerungseinrichtung (Mulde, Graben etc.) ein Höhenversatz entsteht, ist dieser durch zusätzliches formgerechtes Abschälen auszugleichen.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass die bestehenden Anlagen nicht beschädigt werden. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen, sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen. Erschwernisse im Bereich von Einbauten wie z. B. Schutzplankenpfosten, Bordanlagen, Leitpfosten, Schächte, Notrufsäulen, Verkehrszeichen, Kilometertafeln oder Grasstopplatten, werden gesondert vergütet.

Das anfallende Bankettschälgut ist nach Wahl des AN zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Ansaatarbeiten

Auf den geschälten Bankettflächen ist eine Rasenansaat gemäß DIN 18918 auszuführen. Sämtliche zu begrünenden Flächen sind vor der Aussaat saarfertig vorzubereiten. Das

Entfernen von Unkräutern, Absammeln von Steinen, Holz, Wurzeln und dergleichen sowie das Lockern des Bodens und das Herstellen eines Feinplanums sind in die Positionen einzurechnen.

Flächen, auf denen das Saatgut aus vom Auftragnehmer (AN) zu vertretenden Gründen nicht ausreichend aufgelaufen ist, sind vom AN ohne zusätzliche Vergütung neu anzusäen. Die Ansaat gilt als gelungen, wenn 6 bis 8 Wochen nach Aussaat, unter Einhaltung der vorgeschriebenen Saatgutmenge, eine gleichmäßige Begrünung festgestellt wird.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

Beweissicherung

Vom Auftraggeber (AG) wurde keine Beweissicherung durchgeführt. Der vorhandene Zustand von Anlagen jeglicher Art im Baustellenbereich ist durch den Auftragnehmer mit geeigneten Methoden zu erfassen und zu dokumentieren.

Kampfmittelbeseitigung

Es gibt keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Kampfmitteln im Bereich des Baufeldes.

Sollten bei den Bauarbeiten dennoch Kampfmittel aufgefunden werden, sind an dieser Stelle die Arbeiten sofort einzustellen. Die Kampfmittel sind in ihrer Lage nicht zu verändern und der AG sowie der Kampfmittelbergungsdienst (Nötigenfalls ist die nächstgelegene Polizeidienststelle bzw. das zuständige Ordnungsamt hinzuzuziehen) sind zu informieren.

1.3. Ausgeführte Leistungen

-entfällt-

1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten

Im Bereich der AM Wittstock sind folgende Baumaßnahmen zu berücksichtigen:

- Straßenbaumaßnahmen unter Vollsperrung auf der B 103 zwischen Meyenburg und Penzlin Süd. Aufgrund der Baumaßnahme ist die BAB 24 bis zum 30.10.2026 aus dieser Fahrtrichtung nicht anfahrbar.
- Instandsetzung des Bauwerkes OÜ2 an der BAB 19 - Anschlussstelle Wittstock bei Kilometer 2,556

1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Die Bankettarbeiten sind im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Wittstock durchzuführen. Die genaue Lage der einzelnen Arbeitsstellen ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die einzelnen Arbeitsstellen sind über die BAB 19 und BAB 24 sowie die jeweiligen Anschlussstellen zu erreichen.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Die Baustellen sind über die unter 2.2 genannten Verkehrswege zu erreichen. Zusätzliche Zugangs-/ Zufahrtsmöglichkeiten können nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die Positionen der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom AG nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der AG zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der AN darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie der Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter

Der Auftraggeber stellt keine Lager- und Arbeitsplätze bereit.

Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sind vom AN eigenverantwortlich zu beschaffen und die erforderlichen Genehmigungen / Zustimmungen bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) sowie der Wasserwirtschaft-, Abfallwirtschaft- und Bodenschutz-Behörde (UWAB) einzuholen.

Betriebsstoffe (Öle, Benzin etc.) dürfen nur auf versiegelten Flächen unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften gelagert werden. Eine Verschmutzung des Bodens/Grundwassers ist auszuschließen, für Schadensersatzansprüche haftet der AN/Verursacher.

Flächen des AG oder Dritter sind vor Abschluss der Bautätigkeit wieder in den ursprünglichen Zustand herzurichten (Plätze für Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Arbeitsplätze, Plätze für Unterkünfte). Die Freistellungserklärungen über den ordnungsgemäßen Zustand der zurückgegebenen Flächen sind bis zur Abnahme vom AN dem AG zu übergeben.

Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

2.6. Gewässer

Jede Verunreinigung eines vorhandenen Vorfluters ist zu vermeiden.

Die sorgfältige Entwässerung der Baustelle und das Abführen des Niederschlagwassers in jeder Bauphase ist Sache des AN.

Mögliche Einleitungen sind mit den zuständigen Wasserbehörden und Wasser- und Bodenverbänden abzustimmen.

Sämtliche hierfür erforderlichen Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

2.7. Baugrundverhältnisse

2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser

-entfällt-

2.7.2. Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)

-entfällt-

2.7.3. Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)

-entfällt-

2.7.4. Schadstoffbelastung

Die jeweiligen Streckenabschnitte wurden alle 100 m beprobt. Die Untersuchung erfolgte nach der Ersatzbaustoffverordnung und nach den Vollzugshinweisen zur Zuordnung von Abfällen des Landes Brandenburg.

Hierbei wurde festgestellt, dass in einigen Proben der Grenzwert für Cyanide im Eluat überschritten wird. Das Bankettschälgut, das diesen Proben zuzuordnen ist, ist als gefährlicher Abfall einzustufen. Dieses Schälgut ist einer Bodenwaschanlage zuzuführen.

Die vollständigen Untersuchungsergebnisse sind Anlage 2 zu entnehmen. Eine grobe Zusammenstellung der Befunde können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Autobahn- meisterei	Probennummer	Probereich	Ergebnisse
			Zuordnung nach EBV
AM Wittstock	126036439	A19 Km 12,9 – 9,5 RiFa B	BM-F2
	126036441	A19 Km 9,5 – 6,0 RiFa B	BM-F2
	126036433	A19 Km 4,0 – 8,5 RiFa HRO	BM-F2
	126036435	A19 Km 8,5 – 13,05 RiFa HRO	BM-F2
	126036472	A24 Km 135,57 – 140,0 RiFa B	BM-F3
	126036474	A24 Km 140,0 – 145,0 RiFa B	BM-F2
	126036456	A24 Km 140,9 – 135,9 RiFa HH	BM-F3
	126036467	A24 Km 195,0 – 193,0 RiFa HH	BM-F2
	126036448	A24 AS Meyenburg RiFa HH	BM-F3

Tabelle 1: Untersuchungsergebnisse

2.8. *Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen*

Die Beschaffung von Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen ist Sache des AN. Alle hierfür erforderlichen Genehmigungen und sonstigen Bescheinigungen und Nachweise gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Abfallgesetz hat der AN zu beschaffen und dem AG zur Einsicht vorzulegen.

Ablagerungsstellen

Die Verwertung des Bankettschälguts erfolgt nach Wahl des AN. Kippgebühren sind zu berücksichtigen und in die Einheitspreise mit einzurechnen.

2.9. *Schutz-Bereiche und -Objekte*

Der AN hat sicherzustellen, dass durch die Bauausführung keine Beeinträchtigungen der Umgebung (Gewässer, Böden, Grundwasser u.a.) und der anliegenden Grundstücke durch Bau- und Betriebsstoffe und andere Materialien eintritt. Durch den AN verursachte Schäden gehen zu seinen Lasten.

Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Bauabschnittes.

Immissionsschutz

Die Bauarbeiten sind vom AN unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchG) so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte so weit wie möglich vermieden werden.

Entsprechend § 3 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG) vom 30. April 2015 sind öffentliche Arbeiten an Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen verboten.

Für die Nutzung von Maschinen und Geräten wird auf die 32. Bundes-Immissionsschutzverordnung verwiesen.

Baugeräte

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE- Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG-Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigelegt sein. Die LWA - Angabe muss ordnungsgemäß „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

Die Arbeitsgeräte haben den einschlägigen technischen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen nach dem Stand der Technik zu entsprechen und müssen eine entsprechende Kennzeichnung gemäß StVO, bzw. StVZO aufweisen.

2.10. Anlagen im Baubereich

Da außer den Arbeiten im Bankettbereich keine weiteren Erdarbeiten vorgesehen sind, wurden keine weiteren Leitungsträger angefragt.

Autobahnfernmeldekabel

Grundsätzlich gilt: Der unterbrechungsfreie Fernmeldebetrieb während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten.

Bei Arbeiten in der Nähe der Fm-Kabel ist die „Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen und Anlagen (Kabelschutzanweisung_Autobahn GmbH_2304.pdf)" zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Durchführung für alle Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Fm-Kabel ist eine Ortung und Kennzeichnung der Kabeltrassen mit Pflöcken sowie die Einweisung in die örtliche Lage der Kabel durch die Autobahn GmbH, NL Nordost. Das ist rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) bei der FIT Rangsdorf anzumelden.

Die Kabeltrasse ist durch eingemessene Kabelmerkmale gekennzeichnet. Diese sind ähnlich wie Grenzsteine oder Vermessungspunkte zu behandeln und deshalb im Bauabschnitt vor Überbauung/Überschüttung durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Kabelmerkmale sind grundsätzlich über folgende Ereignisse gesetzt:

- an Kabelgarnituren und –reserven nach Vorschrift des AG
- an allen Schutzrohren außer an Kreuzungen mit Fremdleitungen
- an Richtungsänderungen der Trasse > 15°
- bei geradlinigem Verlauf der Kabeltrasse alle 50m in Höhe der Autobahnleitpfosten

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Autobahnfernmeldekabeltrasse auf der Grundlage der Bestandsunterlagen auf Vollständigkeit der Kabelmerkmale hin zu überprüfen. Die Überprüfung hat im Beisein der FIT Rangsdorf zu erfolgen. Fehlende Kabelmerkmale sind auf der Grundlage der durch den AG (Planung und Bau Telematikanlagen) zu übergebenden ETRS-Koordinatenliste nachzusetzen. Die Absteckung der Koordinaten erfolgt durch den AN.

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der öffentliche Verkehr ist während der Bauzeit am Baufeld vorbeizuführen. Auflagen des AG sowie der Polizei sind unverzüglich Folge zu leisten. Das Ein- und Ausfahren aus dem Baustellenbereich hat so zu erfolgen, dass für die Verkehrsteilnehmer hieraus keine Gefährdung entsteht.

Sollten zusätzliche Maßnahmen zur Verkehrsführung erforderlich werden, so sind diese mit dem AG und der Autobahnmeisterei abzustimmen. Der Verkehr auf der Autobahn ist gem. der vom AN zu erwirkenden verkehrsbehördlichen Anordnung zu gewährleisten.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1. Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherungspflicht wird innerhalb des zeitlichen und örtlichen Rahmens der Bauarbeiten auf den Auftragnehmer übertragen.

Alle Leistungen sind nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) den ZTV-SA, der ASR A5.2 sowie den bestehenden Gesetzen und Richtlinien in der aktuell gültigen Fassung auszuführen.

Alle für den Zeitraum der Einschränkungen ungültigen Verkehrszeichen sind berührungsfrei außer Kraft zu setzen und in der Baustellenkalkulation mit einzurechnen. Besonders zu berücksichtigen ist, dass die angeordnete Beschilderung der jeweiligen Situation auf der Baustelle umgehend anzupassen ist. Die aus den vor genannten Festlegungen entstehenden Kosten sind in die EP der Verkehrssicherung einzurechnen und sind damit abgegolten.

Zu den für die Verkehrssicherung und -regelung notwendigen Maßnahmen gehören auch das Umsetzen bzw. der Umbau dieser Einrichtungen. Es ist Sache des AN, zerstörte oder verbrauchte Teile dieser Einrichtung, die für die ständige Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind, unverzüglich zu ersetzen.

Die Bauarbeiten sollen unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchgeführt werden.

Allgemeines

Der AN ist während der gesamten Bauarbeiten für den Schutz seines zur Durchführung eingesetzten und beteiligten Personals voll verantwortlich.

Bei Arbeitsbeginn sowie bei Beendigung der Arbeiten sind diese bei der zuständigen Autobahnmeisterei an- und abzumelden.

Für die Beantragung verkehrsbehördlicher Anordnung sind als Richtwerte für eine ordnungsgemäße Bearbeitungszeit zu beachten:

- ca. 2 Wochen bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer
- ca. 2 Wochen bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer im Landkreis Prignitz
- ca. 4 Wochen bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in Anschlussstellen (z.B.

Ausfahrten, Auffahrten, Parkplätze, Rastanlagen)

Die Unterlagen sollen per E-Mail: verkehr-mv@autobahn.de bzw. strassenverkehr@lkprignitz.de eingereicht werden.

Die Verkehrsrechtliche Anordnung im Bereich der Autobahn ist gebührenfrei.

Für verkehrsrechtliche Anordnungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Prignitz fallen Gebühren gemäß nachfolgender Übersicht an.

Mit folgenden Gebühren ist zu rechnen:

- | | |
|--|---------|
| • Arbeitsstellen kürzerer Dauer bis 2 Tage im Landkreis Prignitz | 40,00 € |
| • Arbeitsstellen kürzerer Dauer ab 2 Tage im Landkreis Prignitz | 60,00 € |

Baustellenverkehr

Das Ein- und Ausfahren in die bzw. aus der Baustelle darf nur in Fahrtrichtung, mit äußerster Vorsicht und unter Inbetriebnahme der Rundumkennleuchten (§ 38 StVO, Abs. 3) erfolgen. Gemäß § 35, Abs. 6 sind die Fahrzeuge, die dem Bau bzw. der Unterhaltung dienen mit weiß-rot-weißen Warneinrichtungen zu kennzeichnen.

Alle Fahrzeuge im Baustellenbereich (auch Lieferfahrzeuge von Fremdfirmen) sind nach DIN 30710 zu kennzeichnen. **Nicht ausreichend gekennzeichnete Fahrzeuge werden der Baustelle verwiesen.**

Warnschutzkleidung

Gemäß § 35 StVO, RSA (21), EN ISO 20471 und ZTV-SA (1997) müssen alle Arbeitskräfte Warnschutzkleidung der Klasse 3 tragen. Der Torso, Arme und Beine sind mit Warnschutzkleidung zu bedecken, wobei sie von horizontalen Reflexstreifen sowie fluoreszierendes Material zu umschließen sind. Kurze Hosen, bzw. das Hochkrempeln von Ärmeln und Hosenbeinen sind nicht zulässig, auch Warnwesten, Latzhosen, Bundhosen und Jacken der Klasse 2 einzeln getragen, erfüllen nicht die Zertifizierung nach Klasse 3. Sie sind stets in entsprechender Bekleidungskombination anzuwenden, um dann als Klasse 3 zertifiziert zu werden. Das Tragen von Klasse 3 Jacken oder Westen ist nur bei kurzem Aufenthalt (<30min) auf der Baustelle zugelassen.

Teile der Warnschutzkleidung dürfen nicht bedeckt werden, Warnschutzkleidung ist immer geschlossen zutragen. Dies gilt auch für Materialtransportfahrzeuge, bei denen die Fahrer das Fahrzeug verlassen und sich auf der BAB befinden.

Beschäftigte mit fehlender Warnbekleidung der Klasse 3 werden der Baustelle verwiesen.

3.1.2 Verkehrsführung

Der Verkehr ist am Baufeld vorbeizuführen. Die Verkehrssicherung erfolgt mittels folgender Tagesbaustellen (freie Strecke):

- D III / 1r

Die Verkehrssicherung in den Bereichen von Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren erfolgt nach folgenden Verkehrszeichenplänen (VZ-Plan):

- VZ-Plan 2 (Abfahrt)

- VZ-Plan 3 (Auffahrt)

Im Bereich der Anschlussstelle Meyenburg erfolgen die Bankettarbeiten unter Vollsperrung der Anschlussstelle. Hier ist folgendes geplant:

- Im Bereich der BAB 24 erfolgt die Sperrung der Anschlussstelle nach VZ-Plan 4 (Vollsperrung Ausfahrt von BAB).
- Im Bereich der B 103 erfolgt die Sperrung der Anschlussstelle gemäß Regelplan C I/5.
- Nach Abschluss der Bankettarbeiten im Bereich der B 103, erfolgt hier die Verkehrssicherung nach Verkehrszeichenplan 5 (Sperrung Auffahrt). Hierfür ist die bestehende Verkehrssicherung entsprechend umzubauen.
- Mindestens 48 Stunden vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich der AS Meyenburg sind Hinweistafeln aufzustellen. Im Bereich der Anschlussstelle Meyenburg ist jeweils eine Hinweistafel in der Auf- und Abfahrt der Anschlussstelle Meyenburg (Rampe Fahrtrichtung Hamburg) aufzustellen. Weiterhin ist eine Hinweistafel unmittelbar vor der Autobahnabfahrt „Pritzwalk“ in Fahrtrichtung Hamburg zu stellen.
- Des Weiteren sind drei zusätzliche Hinweistafeln aufzustellen. Die jeweiligen Aufstellorte sind der Anlage 3 zu entnehmen.
- Die Hinweistafeln haben über die Sperrung der Anschlussstelle im Zeitraum von Tag XY bis Tag YZ, jeweils von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, zu informieren. Die Hinweistafeln sind gemäß Anlage 4 anzufertigen.

Die Verkehrssicherung für das Aufbringen der Rasenansaat erfolgt nach Verkehrszeichenplan:

- VZ-Plan 1 (Bild D5)

3.2. Bauablauf

Der Bauablauf sowie sämtliche Bauverfahren, Abbruchverfahren, Hilfsbaumaßnahmen usw. sind unter Berücksichtigung der Ausführungsfristen nach den Besonderen Vertragsbedingungen, den bestehenden Randbedingungen und Abhängigkeiten sowie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dem AN grundsätzlich freigestellt.

Die erforderlichen Bauarbeiten sind vom AN eigenverantwortlich zu planen, zu koordinieren und in einem Bauzeitenplan darzustellen. Einflüsse Dritter sind nach Abstimmung mit den betroffenen Dritten zu berücksichtigen.

Durch den AN ist (ggf. in Zusammenarbeit mit dem Nachunternehmer) bis zum Baubeginn ein detaillierter Bauzeitenplan vorzulegen, der nach Bestätigung durch den AG Vertragsbestandteil wird.

Bei Änderungen ist der Bauablaufplan fortzuschreiben.

Der AN ist verpflichtet, die Baustelle mit qualifiziertem Fachpersonal so zu besetzen, dass eine einwandfreie und reibungslose Abwicklung des Bauvertrages gewährleistet ist. Zur Leistung des Vorhabens ist ein qualifizierter Gesamtbauleiter mit den entsprechenden Fachbauleitern zu bestellen. Sie sind dem AG vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

Die Abwicklung der Arbeiten, die den Gesamtablauf betreffen, obliegt dem Auftragnehmer.

Abschnittsweises Arbeiten sowie mehrfaches An- und Abrücken sind einzurechnen.

Weiterhin ist folgendes zu beachten:

1. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.
2. Bei einstreifigen Verkehrsführungen sind die Arbeiten bei Tageslicht Montag zwischen 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag zwischen 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr auszuführen. Bei Bauarbeiten vor/nach langen Wochenenden (gesetzlichen Feiertagen) sowie am Tag vor einem langen Wochenende sind Arbeiten bis 12:00 Uhr gestattet.
3. Für die Bauarbeiten im Bereich der Anschlussstelle Meyenburg ist eine Vollsperrung erforderlich. Die Arbeiten in der Anschlussstelle Meyenburg dürfen ausschließlich dienstags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgeführt werden. Spätestens ab 16:00 Uhr ist die Anschlussstelle vollständig zu räumen und dem Verkehr ohne Einschränkungen freizugeben. Für die Maßnahme sind maximal 2 Tage vorgesehen. Im Zuge der Maßnahme wird beidseitig entlang der Fahrbahn das Bankett abgeschält, sodass sowohl an der linken als auch an der rechten Fahrbahnkante ein Bankettabtrag erfolgt. Hierdurch kommt es zu Beeinträchtigungen der Verkehrsführung auf der B 103. Die verkehrsrechtliche Anordnung für Maßnahmen auf der B 103 sind beim zuständigen Landkreis zu beantragen.
4. Im Bereich der Anschlussstelle Meyenburg muss die Rasenansaat innerhalb der Vollsperrung erfolgen.
5. Vor dem Abbau der Verkehrssicherung sind arbeitstäglich sämtliche Geräte, Maschinen und Baustoffe aus dem Baubereich zu entfernen.

Vor Beginn der Arbeiten ist der zuständige Leiter der Autobahnmeisterei zu verständigen.

Autobahnmeisterei Wittstock

3.3. Wasserhaltung

Die sorgfältige Entwässerung der Baustelle und das Abführen des Niederschlagwassers in jeder Bauphase ist Sache des Auftragnehmers.

3.4. Baubehelfe

Sämtliche Baubehelfe, die zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, sind Sache des AN und entsprechend einzukalkulieren.

3.5. Stoffe, Bauteile

Allgemeines

Alle zu erbringenden Leistungen umfassen auch die notwendige Lieferung der dazugehörigen Stoffe, Bauteile und Böden einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle, soweit nicht in der Position ausdrücklich davon abweichende Angaben gemacht werden.

Schwierigkeiten in der Beschaffung von Stoffen und Bauteilen aller Art werden nicht als Behinderung gern. VOB/B § 6, Ziff. 2 (1) c anerkannt.

Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend der betreffenden DIN-Normen, zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien zu erbringen.

Für nicht durch DIN-Vorschriften geregelte Stoffe sind nur solche Stoffe zu verwenden, die in der aktuellen "Liste der geprüften Stoffe und Stoffsysteme für die Anwendung an Bauwerken und Bauteilen der Bundesverkehrswege" von der Bundesanstalt für Straßenwesen aufgeführt sind. Für die gelieferten Stoffe hat der Auftragnehmer die Identitätsprüfung durch ein zugelassenes Institut zu erbringen.

Werden andere Materialien verwendet, so ist deren Gleichwertigkeit zu den ausgeschriebenen durch Analysewerte zu belegen bzw. vom zuständigen Fachplaner zu bestätigen und das Einverständnis des AG zur Ausführung einzuholen. Die geforderten Baustoffgütern sind in den Zeichnungen und im Leistungsverzeichnis vermerkt.

3.5.1. Straßenbau

-entfällt-

3.5.2. Brückenbau

-entfällt-

3.6. Abfälle

3.6.1. Allgemeines

Der AG ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Dem AN wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des AN's erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom AN ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/ Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der AN dem AG in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des AN's zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

Kehrgut

Die Entsorgung des Kehrgutes ist in die jeweilige Position einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration

Soweit erforderlich sind abfallcharakterisierende Analysen beigelegt. Die Art und Höhe der Schadstoffbelastung von Abfällen ist dem/den beiliegenden Gutachten (s. Anlage 2) zu entnehmen. Sofern der Entsorger nach Wahl des AN für die Annahme Deklarationsanalysen aktuelleren Datums fordert, ist das dem AG vom AN mindestens 10 Werktage vor Abfuhr anzuzeigen. Falls der Auftragnehmer oder der vom Auftragnehmer vorgesehene bzw. beauftragte Entsorgungsfachbetrieb vor und während der Baudurchführung zusätzliche Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, sind diese vom Auftragnehmer zu tragen und einschließlich aller Aufwendungen in die Einheitspreise einzurechnen. Das ist auch für den Fall zutreffend, wenn die Genehmigungen der Entsorgungsanlagen oder die Entsorgungswege zusätzliche Analysen erfordern.

Dem AG ist die Probenahme 3 Werktage vor Durchführung in Textform anzukündigen, um seine Teilnahme zu ermöglichen, der AG erhält auf Anforderung Rückstellproben. Untersuchungsergebnisse von Proben, die ohne Unterrichtung des AG genommen worden sind, können nicht anerkannt werden. Der AN benennt dem AG eine Woche vor Probeentnahme das mit den zusätzlichen Analysen beauftragte Labor. Zur Anerkennung der Ergebnisse muss das Labor die erforderliche Akkreditierung durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025 innehaben.

3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Vor Beginn der Entsorgungsleistung ist vom AN für jeden mineralischen Ersatzbaustoff als Nachweis für den beabsichtigten Verbleib eine unterschriebene Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Diese ist 10 Werktage vor Beginn der Leistungen gemäß Unterlage des AG vorzulegen. Die Entsorgung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Entsorgungsweges durch den AG erfolgen.

Der AN hat gegenüber dem AG den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem AG zu übergeben.

Liegen die Nachweise nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über Wiegescheine und das in Punkt 5.4.1 enthaltene Formblatt. Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition und dem AG vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

Bodenmaterial mit humosen Bestandteilen

Oberboden, Bodenmaterial mit humosen Bestandteilen, Bankettschälgut:

Gemäß Unterlagen des Auftraggebers sind 70% der Vorsorgewerte der BBodSchV Anlage 1, Tabellen 1 und 2 überschritten. Daher ist mit dem Bodenmaterial die Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Folgenutzung nicht möglich. Die Verbringung auf Grundstücke privater Personen, Agrargenossenschaften oder Landwirtschaftsbetriebe ist ausgeschlossen.

3.6.4. Gefährliche Abfälle

Seit dem 01.04.2010 ist in der Bundesrepublik Deutschland die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen in elektronischer Form vorgeschrieben (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen.

Es sind die länderspezifischen Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftragnehmer vorbereitet und dem Auftraggeber vorgelegt.

Mit dem Entsorgungsnachweis ist das Ergänzende Formblatt (EGF) zu erstellen. Der Auftragnehmer ist im Formblatt EGF als Rechnungsempfänger einzutragen und muss dieses als Beauftragter signieren.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass

- der Entsorgungsnachweis als Vorlage erstellt und dem Auftraggeber mindestens 10 Werktage vor Ausbau elektronisch zugestellt wird.
- die Aktenvorlage vollständig erfolgt und nicht eingeschränkt wird (bei ZEDAL-Teilnehmern „Aktenbesitz kopieren“ aktivieren).
- die Begleitscheine als Vorlagen erstellt und dem Auftraggeber mindestens 3 Werktage in der erforderlichen Anzahl vor der Entsorgung elektronisch zugestellt werden.
- die Begleitscheine vollständig mit den Angaben zum Abfallentsorger, -beförderer und -erzeuger sowie der geschätzten Menge ausgefüllt sind. Das Datum der Übergabe darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber eingetragen werden. Übernahme- und Annahmedatum bleiben in den Vorlagen unausgefüllt.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Entsorgungsnachweis rechtzeitig an die zuständige Behörde gesendet wird.

Verzögerungen, die durch ein Nichtbeachten der vorstehenden Regelungen oder eine nicht ordnungsgemäße Anwendung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in den Leistungspositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.6.5. Entsorgungskonzept

Das vom Auftraggeber geforderte und bestätigte Entsorgungskonzept ist Voraussetzung für sämtliche Entsorgungsmaßnahmen. Es ist 10 Werktage vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

3.6.6. Bodenlogistikkonzept

-entfällt-

3.7. Winterbau / Schlechtwetterperioden

Es ist Sache des AN, seinen Arbeitsablauf so zu gestalten, dass die vertraglich vereinbarten Termine eingehalten werden.

Ungünstige Witterungsverhältnisse (regional als üblich geltende und durch meteorologische Messungen belegte Schlechtwetter- und Regentage) sind in das Angebot und die Ablaufplanung einzurechnen. Sie begründen keine Mehrkosten, Zeitverzögerungen oder Verlängerung der Bauzeit.

Sofern aus der vom AN aufgestellten detaillierten Ablaufplanung mit der Notwendigkeit dieser Aufwendungen bei einzelnen Leistungspositionen gerechnet werden muss, ist dies entsprechend einzukalkulieren. Auf Verlangen des AG hat der Bieter vor Zuschlagserteilung den kalkulierten Ablaufplan vorzulegen.

3.8. Beweissicherung / Zustandsfeststellung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle baulichen Anlagen, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, bzw. die vom AN als Baustellentransportwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen, durch eine Zustandsfeststellung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4).

Die Zustandsfeststellung soll gemeinsam vom AN, der BOL/BÜ und dem Baulastträger bzw. dem Eigentümer erfolgen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren Auftragnehmern gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für evtl. verursachte Schäden abzuschließen. Diese Vereinbarung ist vor der gemeinsamen Nutzung dem AG zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung, mit den Beteiligten, wie vor, zu wiederholen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Der AN hat nachzuweisen, dass er allen Ansprüchen Dritter nachgekommen ist. Durch eine Freistellungserklärung wird zur Abnahme dokumentiert, dass der AN den AG von allen Ansprüchen Dritter freistellt.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind vom Bieter in den Angebotspreis einzurechnen.

3.9. Sicherungsmaßnahmen

Die Sicherung der Baustelle gegen unbefugtes Betreten obliegt dem AN.

Der AN hat seine Technologie sowie seine zum Einsatz kommende Gerätetechnik so zu wählen, dass angrenzende Bauteile und Anlagen sowie der an der Baustelle vorbeigeführte Verkehr

nicht beschädigt werden. Ggf. eintretende Beschädigungen werden zu Lasten des AN beseitigt. Die Grenzwerte der DIN 4150 sind einzuhalten.

Alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für die Arbeitsstelle, sowie den Natur- und Landschaftsschutz sind vom AN zu veranlassen.

Der mit der Bauausführung beauftragte AN ist für seine Entscheidungen und Maßnahmen allein verantwortlich. Er hat für den fachgerechten und gefahrlosen Ablauf des Baugeschehens zu sorgen und sich hiervon zu überzeugen. Er ist insbesondere verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen Arbeiten nach den allgemeinen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, den eingeführten technischen Bestimmungen und Zulassungen, den Vorschriften zum Schutz der am Bau Beschäftigten sowie nach dem Bauvertrag, für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle, für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Straßenverkehrsordnung.

Der AN darf Arbeiten erst ausführen, wenn die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen auf der Baustelle vorliegen.

Sämtliche erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Sollte Ambrosiabewuchs festgestellt werden, sind die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten.

Der AN hat festgestellte Ambrosiabestände sofort an den AG zu melden.

3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

-entfällt-

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.11.1. Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten

-entfällt-

3.11.2. Vermessungsleistung

-entfällt-

3.11.3. Aufmaßverfahren und Abrechnung

Allgemein

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sind Aufmaße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

3.12. Prüfungen und Nachweise

3.12.1. Erstprüfungen / Eignungsnachweis

Allgemein

Sofern für die zur Verwendung gelangenden Baustoffe und Baustoffgemische Erst-/Eignungsprüfungen und/ oder Eignungsbeurteilungen, Eignungsnachweise oder Zulassungsbescheide erforderlich werden, sind diese mindestens 10 Werktage vor der ersten Verwendung des Baustoffes/Baustoffgemisches dem AG mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen. Die Eignung sämtlicher Baustoffe ist auch im Hinblick auf die umwelttechnischen Aspekte vom AN nachzuweisen. Hier ist das Kapitel 3.5. zu beachten. Die Kosten hierfür trägt der AN.

Erst-/Eignungsprüfungen sind nach den einschlägigen Technischen Regelwerken von einer nach der RAP Stra anerkannten Prüfstelle durchzuführen und vom AN dem AG zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die zeitlich befristete Gültigkeit der Erst-/Eignungsprüfungen ist zu beachten.

3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen

Die Pläne für die Eigenüberwachungsprüfungen mit Benennung des Prüflabors sind dem AG zu Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

3.12.3. Kontrollprüfungen

Allgemein

Kontrollprüfungen werden vom AG veranlasst. Der AN hat die damit möglicherweise verbundenen Verzögerungen des Arbeitsablaufes entschädigungslos aufzufangen.

Die Durchführung zusätzlicher Kontrollprüfungen kann nur bis zu 6 Wochen nach Übersendung des Prüfberichtes gefordert werden.

Der AN hat dem AG bei der Entnahme von Proben zu unterstützen.

3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)

-entfällt-

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

Vom Auftraggeber werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Anlage 1: Übersicht der Streckenabschnitte, in denen das Bankett abzutragen ist.
- Anlage 2: Untersuchungsergebnisse der Bankettbeprobungen
- Anlage 3: Standorte der Hinweistafeln
- Anlage 4: Vorlage Hinweistafeln

- Anlage 5: Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ und Formblatt „Anmeldung von gefährlichen Abfällen“
- Anlage 6: Abrechnungsgrundsätze
- Anlage 7: Nachtragsgrundsätze

Das in der Anlage 5 beigegefügte Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ wird dem AN nach Zuschlagserteilung im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Dieses ist für alle Leistungspositionen auszufüllen, die eine Verwertung von Abfällen nach Wahl des AN's ausweisen.

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

Bei Baubeginn ist dem AG ein detaillierter Bauzeitenplan, untersetzt mit Arbeitskräften und Geräten, vom AN vorzulegen. Der Bauzeitenplan ist regelmäßig dem Baufortschritt anzupassen.

Der Bauzeitenplan ist zusätzlich in digitaler Form - Dateiformat „MS-Project (mpp-Format)“ - zu übergeben. In der Datei sind der kritische Weg und die zeitlichen Abhängigkeiten der Abläufe anzugeben. Die Verknüpfungen der Vorgänge untereinander sind mit allen Angaben darzustellen. Zusätzlich ist der Bauzeitenplan im PDF-Format zu übergeben.

Des Weiteren sind dem AG zu übergeben:

- Bauzeitenplan
- Anträge auf Verkehrsraumeinschränkung einschließlich Verkehrszeichenpläne, Sperrgenehmigung
- Einweisung der Leitungsträger
- Vertragserfüllungsbürgschaft
- Verwertung-/ Entsorgungsnachweise
- Zahlungsplan
- Eignungsnachweise

4.3. Elektronisches Planmanagementsystem

-entfällt-

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- ZTV-La-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2019
Bezugsquelle: FGSV

- ZTV Ew-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2025
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV-SA 97 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997
Bezugsquelle: FGSV
 - mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999: Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt
Bezugsquelle: VkbI-Verlag

Verzeichnis der Bezugsquellen:

- FGSV: FGSV-Verlag GmbH
Wesselingener Straße 17
50999 Köln
- BAST: Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach
- VkbI-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG
Schleefstraße 14
44287 Dortmund

5.2. Ergänzungen zu den Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.2.1. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13

-entfällt-

5.2.2. Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07

-entfällt-

5.2.3. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13

-entfällt-

5.3. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

- RSA 21 Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 2021
Bezugsquelle: FGSV
- ASR A5.2 Technische Regeln für Arbeitsstätten – Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen, Ausgabe Dezember 2018, geändert März 2022
Bezugsquelle: FGSV

5.4. Anlagen / Formblätter

5.4.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Siehe Anlage 5

5.4.2. Nachweis der Entsorgung gefährlicher Abfälle

Siehe Anlage 5

5.4.3. Länderspezifische Regelungen Abfallrecht

- „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ des Landes Brandenburg

5.4.4. Beschreibung von Homogenbereichen

-entfällt-